

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow über den Beschluss über die Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat die Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow in ihrer Gemeindevertreterversammlung am 19.09.2022 beschlossen.

1. Geltungsbereich und Größe

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow umfasst die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Flurstücke:

Gemarkung Klein Bünzow: Flur 5
Flurstücke 19 (tw.), 20/1, 20/2, 21, 22 (tw.), 26 (tw.), 27/1 (tw.), 28/1, 28/2, 28/3, 28/4 (tw.), 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 30/5, 30/6, 30/7, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 33

Gemarkung Groß Bünzow: Flur 6
Flurstücke 2/2 (tw.), 4, 5 (tw.), 6 (tw.), 7 (tw.), 12

Gemarkung Salchow: Flur 1
Flurstücke 13, 16, 18, 19, 21, 22/1, 22/2

Flur 4
Flurstücke 81 (tw.), 82 (tw.), 83/1, 83/2 (tw.), 84, 85, 86, 87 (tw.), 88 (tw.), 89 (tw.), 90 (tw.)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Klein Bünzow, südlich der Ortslage Klein Bünzow und südwestlich des Ortsteils Bahnhof Klein Bünzow.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Kreisstraße OVP 15 im Norden, der B 109 im Osten, der Kreisstraße OVP 17 im Süden sowie der Bahnlinie Stralsund-Berlin im Westen.

Das Plangebiet kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

2. Anlass der Planaufhebung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat in der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Bünzow am 17.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow überlagert sich mit einem „Eignungsgebiet Windkraftanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP).

In diesem Bereich werden bereits 17 Windkraftanlagen (WKA) betrieben. Dabei handelt es sich um sieben Anlagen des Typs Enercon E66/1 5.66, zwei Anlagen des Typs Vestas V 80, eine

Anlage des Typs Enercon E 66/20.70, sechs Anlagen des Typs Enercon E-70 E 4 und eine Anlage des Typs Vestas V 90.

Ziel ist es, die drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 80 und des Typs Vestas V90 zurückzubauen und diese durch zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas 136 mit einer Leistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 112 m und einem Fundamentdurchmesser von 25 bis 28 m zu ersetzen (Repowering).

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering des vorhandenen Windparkgebietes vorbereitet werden.

Es wurde jedoch festgestellt, dass sich der Geltungsbereich der 2. Änderung mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung überlagert. Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung ist noch nicht abgeschlossen und kann somit nicht durch die 2. Änderung überplant werden.

Aufgrund dessen ist es erforderlich, den Geltungsbereich des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses neu zu definieren. Daher wird seitens der Verwaltung zur verfahrensrechtlichen Klarheit die Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vorgeschlagen.

3. Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Klein Bünzow, 14.11.2022


K. Jürgens
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow im „Züssower Amtsblatt“ am 14.12.2022.


K. Jürgens
Bürgermeister



Geltungsbereich Aufhebung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

"Windpark Klein Bünzow" der Gemeinde Klein Bünzow



Flur 4



LEGENDE



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

© GeoBasis-DE/M-V <2021>

M 1: 7500

22.09.2021

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH



August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de anklaam@bnup.de

Fon 0 39 71 / 20 66 - 0
Fax 0 39 71 / 20 66 99